



Deloitte.

IM FOKUS: Verrechnungspreise in der Tschechischen Republik November 2014

Deloitte Tschechische Republik - German Desk

Inhalt

IM FOKUS: Verrechnungspreise in der Tschechischen Republik

FATCA und OECD – allgemeine Standards der Berichterstattung

Praktische Erfahrungen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Tipps

Arbeitsrecht nach der Neuregelung 2014: Änderungen

Liegenschaften und Liegenschaftskataster gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch

Arbeitsprogramme der Tschechischen Republik

Cash-Pooling und dessen Rechnungslegung

Unsere Veranstaltungen

Deloitte wurde zum vierten Mal in Folge zur Steuerfirma des Jahres in Mitteleuropa gekürt



Central Europe Tax Firm of the Year 2014
Awarded by International Tax Review

Zum vierten Mal in Folge erhielt Deloitte die prestigeträchtige Auszeichnung „Steuerfirma des Jahres in Mitteleuropa“. Den Hauptpreis nahmen die Deloitte-Vertreter während der Verleihungszeremonie des 10. Jahrgangs der Auszeichnungen im Bereich Europäische Steuerberatung des Magazins International Tax Review (ITR) entgegen. Die Auszeichnung von Deloitte galt seiner komplexen und innovativen Herangehensweise im Bereich Steuern innerhalb seines ganzen Regionalnetzwerks. Die Auszeichnung bestätigt die hohe Qualität der von den Deloitte-Steuerexperten erbrachten Dienstleistungen und die Fähigkeit, maßgeschneiderte Lösungen für Klienten zu schaffen, sowie die starke Position des Regionalnetzwerks im Bereich Steuerdienstleistungen.

Für den Preis wurden die bedeutendsten Steuer- und Rechtsberatungsunternehmen aus 26 Ländern Europas und Südafrika nominiert. Beurteilt wurden die Unternehmen in mehreren Kategorien, unter anderem hinsichtlich des innovativen Ansatzes und der Erfindungskraft bei der Suche steuerlichen Lösungen unter Berücksichtigung der Komplexität der zu lösenden Aufgabe.

Die Gewinner bestimmte eine Jury nach eingehender Analyse zahlreicher Quellen, die von dem Journalistenteam von ITR durchgeführt wurde und auch eine Abstimmung von Führungskräften im Bereich Steuerberatung aus der ganzen Welt umfasste. Die Auszeichnungen wurden aufgrund der in den vorangehenden 12 Monate erzielten Ergebnisse vergeben.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Jörg Wiederhold
Partner German Desk

Tomas Seidl
Partner

IM FOKUS: Verrechnungspreise in der Tschechischen Republik

Was haben wir in der näheren Zukunft zu erwarten? Spezifika deutscher Klienten

Die Tschechische Republik ist im Bereich Verrechnungspreise von der internationalen Entwicklung wesentlich beeinflusst. Die tschechische Finanzverwaltung wendet die Anordnungen und Standards der EU und der OECD an und setzt diese in verschiedenen Formen im tschechischen Steuerbereich (gesetzliche Maßnahmen, Leitlinien, usw.) um. Obwohl bestimmte örtliche Spezifika bestehen, werden die allgemeinen Grundsätze für die Bildung von Verrechnungspreisen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) angewendet.

Wenn die Haltung der tschechischen Steuerverwaltung gegenüber den Verrechnungspreisen in der Vergangenheit eher als „locker“ gesehen wurde, hat die Steuerverwaltung in den vergangenen Jahren im Bereich der Besteuerung von Unternehmen mit internationaler Beteiligung sehr aktiv gehandelt. In der letzten Zeit kommt es zu auf den ersten Blick kleinen Änderungen, die jedoch in der Zukunft erhebliche Auswirkungen haben können.

- Zu diesen Änderungen gehört die Errichtung einer neuen Steuerbehörde im Jahre 2012, die für große Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 2 Milliarden CZK und für Finanzinstitutionen zuständig ist und für die die Verrechnungspreise eine Priorität sind.
- Im Jahr 2014 in Kraft getreten ist eine unscheinbare Änderung des Körperschaftssteuer-Gesetzes, durch die die Verantwortung für die Bestimmung der Verrechnungspreise von der Steuerbehörde auf den Steuerzahler übertragen wurde.

Äußerungen der Mitarbeiter der Steuerbehörde in den Medien zufolge soll die Behörde in der Zukunft im Bereich Verrechnungspreise strenger handeln und habe vor, die Nachbemessungen von Körperschaftssteuer um bis zu mehreren Milliarden CZK pro Jahr zu erhöhen. Wie will sie dies erzielen? Und ist so etwas überhaupt möglich?

Auswirkungen der neuen OECD-Initiative auf die Verrechnungspreise in der Tschechischen Republik

Es ist offenbar, dass die Tschechische Republik im Bereich Verrechnungspreise sehr bald von der neuen OECD-Initiative bezüglich der Gewinnverschiebung zwischen steuerlichen Jurisdiktionen beeinflusst werden wird. Auf der internationalen Ebene sind heftige öffentliche Diskussionen über die Besteuerung multinationaler Konzerne zu beobachten. Große multinationale Unternehmen werden negativ betrachtet, weil sie trotz hoher Gewinne dank guter Steuerplanung relativ niedrige Körperschaftsteuern zahlen und weil sie in den Ländern, in denen sie unternehmerisch tätig sind, trotz der Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen zu den staatlichen Haushalten nur minimal beitragen. Jeder kann diesbezüglich eine eigene Meinung haben, aber eins ist klar: Die Bedingungen der Besteuerung multinationalen Unternehmen werden sich in Bälde verändern.

Die OECD führt zurzeit wieder die Diskussion über die Probleme der Besteuerungsgrundlage und der Verschiebung des Gewinns in Länder mit niedrigerer Steuerbelastung. In der Fachwelt ist dies unter der Abkürzung BEPS bekannt, aus dem Englischen – Base Erosion and Profit Shifting. Im Jahre 2013 hat die OECD einen Aktionsplan veröffentlicht, der insgesamt 15 konkrete Schritte beinhaltet, die die OECD bis September 2015 umsetzen will. Was ist das Hauptziel des Plans? Im internationalen Maßstab die Bedingungen dafür zu schaffen, dass der Gewinn der Unternehmen in demjenigen Land versteuert wird, in dem er auch erwirtschaftet wird.

Am 16. September 2014 hat die OECD die ersten sieben Punkte des Aktionsplans BEPS verabschiedet. Bezüglich der Verrechnungspreise sind am wichtigsten zwei Berichte, die die Dokumentation von Verrechnungspreisen und von deren Aspekten bei immateriellen Vermögensgegenständen betrifft.



Der neue Standard für die Dokumentation von Verrechnungspreisen

In dem ersten erwähnten Bericht hat die OECD sich für eine dreiteilige Dokumentation entschieden, die die bisherige zweiteilige ersetzen soll. Außer den bisherigen Teilen (Masterfile und lokale Dokumentation) wird diese jetzt das sogenannte Country by Country Reporting beinhalten, das eine Übersicht über die erwirtschafteten Ergebnisse der Gruppe in allen Ländern gibt, in denen die Gruppe tätig ist.

Die Einführung der Berichterstattung nach Ländern war eines der Hauptziele der OECD-Mitgliedsländer. Dank diesen Angaben wird jetzt den meisten örtlichen Steuerbehörden zum ersten Mal ein Gesamtbild davon zur Verfügung stehen, wo die Unternehmen ihren Gewinn erwirtschaften und wo sie tatsächlich Steuern zahlen. Generell werden multinationale Unternehmen in den Berichten bestimmte ausgewählte Finanzangaben für alle Länder machen, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben. Solche Angaben können Hinweise auf Lücken und Unstimmigkeiten in den Konzern-Verrechnungspreisstrategien oder in deren Implementierung liefern. Außerdem können solche Berichte auf eventuelle Unstimmigkeiten hinweisen, die darin bestehen, dass der wirtschaftliche Wert in einem anderen Land geschöpft wird als dem, in dem dann der Gewinn ausgewiesen wird.

Es ist klar, dass diese Änderung aus globaler Sicht die Dokumentation der Verrechnungspreise grundsätzlich verändern wird und dass die Gesellschaften viel mehr Informationen über ihre internationalen Transaktionen zu sammeln haben und den Behörden zur Verfügung zu stellen haben werden als bisher. Die neuen Leitlinien werden den Steuerbehörden mehr Transparenz schaffen, was die weltweite Verteilung der wirtschaftlichen Ergebnisse der internationalen Unternehmen betrifft.

Die Tschechische Republik hat direkt in Zusammenhang mit der neuen Herangehensweise der OECD an die Dokumentation von Verrechnungspreisen einige Schritte unternommen, was zu einer neuen obligatorischen Anlage zur Körperschaftsteuererklärung führen wird, deren Ausfüllung für die ausgewählten Steuersubjekte seit dem Besteuerungszeitraum 2014 obligatorisch ist. Wen diese Pflicht trifft, wird in der Anlage Angaben über alle verbundenen Unternehmen (deren Sitz, Typ der Transaktion, Umfang der Geschäfte bezüglich der Aufwendungen und des Gewinns und Übersicht der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten) machen, mit der sie konzerninterne Transaktionen durchführt. Diese Pflicht besteht bei denjenigen Subjekten, die mindestens eines der Kriterien erfüllen, aufgrund deren sie Pflicht haben, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen, und die gleichzeitig an einer grenzüberschreitenden Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen teilgenommen oder die Verluste ausweisen oder die Investitionsanreize mittels Steuervergünstigung bekommen haben.

Die Spezialsteuerbehörde für große Unternehmen hat weiters im August an alle von ihr verwaltete Unternehmen einen Fragebogen über die Verrechnungspreise für den Besteuerungszeitraum 2013 versandt. Sein Zweck ist es, eine allgemeine Übersicht über den Umfang und den Fluss der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und über die gesamte Geschäftslage der verwalteten Subjekte im Bereich Verrechnungspreise zu gewinnen. Obwohl die Ausfüllung des Fragebogens offiziell freiwillig war, war es für die Steuerzahler besonders günstig, der Spezialsteuerbehörde diese Informationen zu geben. Wie in Pressemitteilungen erwähnt wurde, werden Steuerzahler, die den Fragebogen gar nicht, nicht genügend oder falsch ausgefüllt haben, von der Spezialfinanzbehörde besonders vorsichtig behandelt werden. Neuesten Meldungen zufolge könnten auch bedeutende Unternehmen, die von den lokalen Steuerbehörden verwaltet werden, im Lauf der Zeit einen ähnlichen Fragebogen bezüglich der Verrechnungspreise für den Besteuerungszeitraum 2013 erhalten.



Mehr denn je ist jetzt klar, dass die tschechische Steuerbehörde ihre Pläne für die Erhöhung der Effizienz im Bereich Verrechnungspreise ganz ernst nimmt. Die Finanzämter wollen die multinationalen Unternehmen nicht mehr nur zufällig kontrollieren, sondern sie wollen schon vorher für die Kontrollen vorbereitet sein und sich vor allem auf riskante Transaktionen und Subjekte ausrichten. Die Informationen aus der neuen Anlage zur Körperschaftsteuererklärung und dem erwähnten Fragebogen werden mittels Softwareanwendungen ausgewertet, die empfohlen werden, bei welchen Unternehmen und Transaktionen eine ausführlichere Steuerkontrolle empfehlenswert wäre. Und welche Faktoren könnten als Risikofaktoren eingestuft werden? Als Beispiel nennen wir lange Verlustphasen, hohe Zahlungen für Management-Leistungen, Zinsen oder immaterielles Vermögen, konzerninterne Zahlungen in Steuerparadiese oder in Länder mit Steuervergünstigungen, Investitionsanreize mittels Steuervergünstigungen in Kombination mit hohen Gewinnen, große unterjährige Änderungen des Gewinns usw.

Jedes Unternehmen, das die neue Informationspflicht trifft, sollte deswegen rechtzeitig seine Strategie überlegen. Was das Finanzamt in der Vergangenheit nicht gemerkt hat, kann wegen „BEPS“ und der neuen Anlage zur Körperschaftssteuererklärung auffällig werden und die Aufmerksamkeit des Finanzamtes wecken. Es ist daher empfehlenswert, eventuelle Änderungen der Verrechnungspreisregeln im aktuellen Veranlagungszeitraum durchzuführen. Jede zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Änderung, die die gebuchten Summen beeinflussen würde, kann von der Steuerbehörde als ein Risikofaktor gewertet werden. Wer sich nicht sicher ist, sollte deshalb noch vor der Angabe der Informationen über seine Transaktionen die Verrechnungspreise systematisch bestimmen.

Bericht über das immaterielle Vermögen

Der Bericht der OECD über die steuerlichen Aspekte der Verrechnungspreisgestaltung bei immateriellem Vermögen verändert grundsätzlich die Prinzipien, auf denen bisher die OECD-Leitlinie basiert hat. Der Bericht unterscheidet zwischen dem sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer und dem rechtlichen Eigentümer des immateriellen Vermögens. Der Gewinn aus der Übertragung des immateriellen Vermögens (Verkauf, Lizenz) wird dann aufgrund des tatsächlichen Beitrags zu Entwicklung, Erhaltung und Wertsteigerung des Vermögens, nicht nur aufgrund der Vertragsvereinbarungen und –definitionen verteilt. Mit diesem Prinzip soll die ausschließlich aus steuerlichen Gründen betriebene Bündelung des immateriellen Vermögens erschwert werden.

Der Bericht der OECD umfasst auch eine Definition des immateriellen Vermögens, die über den rechtlichen Begriff und die aus dem tschechischen Rechnungslegungssystem bekannten Kategorien hinausgeht. Es kann deswegen passieren, dass unter Verrechnungspreisgesichtspunkten eine Übertragung immateriellen Vermögens auch dort gesehen wird, wo rechtlich oder rechnungslegungstechnisch keine solche vorliegt.

Aufgrund der Äußerungen der tschechischen Steuerbehörde zu dem Bericht der OECD ist zu erwarten, dass die erwähnten Prinzipien allmählich auch in der Tschechischen Republik angewandt werden. Diejenigen tschechischen Gesellschaften, die Verträge über die Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, den Schutz oder die Nutzung des immateriellen Vermögens abgeschlossen haben, sollten deswegen mit Rücksicht auf die erwarteten neuen Prinzipien eine Überprüfung der vertraglichen Beziehungen überlegen.



Erfahrungen des Teams von Deloitte, das sich auf Verrechnungspreise spezialisiert, mit deutschen Klienten

Das Team von Deloitte, das sich auf Verrechnungspreise spezialisiert, verfügt über breite Erfahrung in der Beratung deutscher multinationaler Gesellschaften im Bereich Verrechnungspreise. Dieser Artikel berichtet weiter über einige interessante Aspekte der spezifisch tschechischen Bedingungen im Bereich Verrechnungspreise sowie allgemeine Fragen, die Deloitte mit deutschen Klienten löst.

In der Tschechischen Republik haben viele deutsche multinationale Unternehmen ihre Tochtergesellschaft, oft aus der Automobilbranche. Diese Unternehmen sind üblicherweise Herstellungsunternehmen mit einem niedrigen Risikopotenzial, die im Namen der Gruppe handeln. Gemäß den allgemein gültigen Regeln für Verrechnungspreise erwirtschaften solche Unternehmen einen relativ niedrigen aber stabilen Gewinn.

- Nach der Wirtschaftskrise aus dem Jahre 2008 haben viele deutsche Tochtergesellschaften in der Tschechischen Republik Verluste gemacht, was mit den negativen Ergebnissen der ganzen Gruppen zu diesem Zeitpunkt zusammenhängt. Die tschechische Steuerbehörde hat die Situation in Frage gestellt und hat sich in dem Sinne geäußert, dass, wenn solche Unternehmen mit einem niedrigen Risikopotenzial in guten Zeiten einen niedrigen Gewinn erwirtschaftet haben, sie in schlechten Zeiten an den wesentlichen unternehmerischen Risiken nicht teilnehmen sollen. In solchen Fällen sind die Verluste von Unternehmen mit einem niedrigen Risikopotenzial sehr schwer zu verteidigen.
- Die tschechische Steuerbehörde ist auch darüber besorgt, dass tschechische Unternehmen mit einem niedrigen Risikopotenzial oft Lizenzgebühren für Marketing der immateriellen Wirtschaftsgüter (z.B. für die Handelsnamen oder das Handelszeichen usw.) an andere Mitglieder der Gruppe zahlen, auch wenn es Waren/Dienstleistungen nur den anderen Mitglieder der Gruppe verkauft und aufgrund eines Vertrages einen festen Gewinn sicher hat. In solchen Fällen besteht die tschechische Steuerbehörde darauf, dass die Lizenzgebühren nicht von den Unternehmen gezahlt werden sollen, die daraus keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen haben können.

- Aus unserer Erfahrung mit Steuerprüfungen oder mit den Prozessen der bilateralen Verrechnungspreiszusagen mit unseren deutschen Klienten wissen wir, dass die Meinung der tschechischen und deutschen Steuerbehörde bezüglich dessen, was bei den in der Tschechischen Republik tätigen Herstellungsunternehmen mit einem niedrigen Risikopotenzial als Einkommen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz betrachtet wird, grundsätzlich unterschiedlich ist. Im Steuerverfahren besteht die deutsche Steuerbehörde darauf, dass der Hauptgewinn aus der Unternehmenstätigkeit in Deutschland konzentriert werden soll, wo die Gruppenunternehmen mit einem höheren Risikopotenzial ihren Sitz haben, was den tschechischen Herstellungsunternehmen ermöglicht, weniger als 2 Prozent über die Betriebskosten hinaus zu erwirtschaften. Andererseits wird die tschechische Steuerbehörde wahrscheinlich nicht damit einverstanden sein, dass der Gewinn der tschechischen Unternehmen so reduziert wird, was zur Doppelbesteuerung führen kann.

Nach unserem Wissen kann die Steuerprüfung in Deutschland im Vergleich mit Tschechien in einer informellen Form durchgeführt werden. Die deutsche Steuerbehörde neigt z.B. tendenziell mehr dazu, mit dem Klienten verschiedene Fragen zu besprechen und Kompromisse zu machen. Im Gegensatz dazu sind die Steuerprüfungen in der Tschechischen Republik üblicherweise sehr formell – sie beginnen mit einer offiziellen Bekanntmachung, die Steuerbehörde führt alle Neuberechnungen selbst durch und der Steuerzahler hat weniger Chancen, seine Meinung zu äußern. Schließlich können deutsche Klienten unangenehm überrascht werden, wenn sie feststellen, wie schwer es ist, die tschechische Steuerbehörde mit ihren Argumenten zu überzeugen.



Ein weiteres großes Thema in der Tschechischen Republik sind Investitionsanreize. Die Unternehmen, die Investitionsanreize bekommen haben, sollen bezüglich der Verrechnungspreise sehr vorsichtig sein. Nicht nur der Gewinn unter dem Marktniveau kann in ihrem Fall von der tschechischen Steuerbehörde infrage gestellt werden. Sollte festgestellt werden, dass das Unternehmen durch Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen einen höheren Gewinn erwirtschaftet hat, als es dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen würde, kann es wegen Missbrauchs der Steuervergünstigung belangt werden und die Steuervergünstigung verlieren. Darüber hinaus kommt es in solchen Fällen auch noch zu einer zusätzlichen Steuerveranlagung, und dies kann zusammen mit den damit zusammenhängenden Sanktionen hohe zusätzliche Aufwendungen auslösen.

Unserer Erfahrung nach akzeptiert die tschechische Steuerbehörde besonders bei den Unternehmen, die eine Steuervergünstigung bekommen haben, einen umfassenden Ansatz nicht, d.h. die Prüfung der Gesamrentabilität in einer Benchmark-Analyse. Sie wollen stattdessen alle Transaktionen separat prüfen, und schon bei kleineren Transaktionen kann eine kleine Anpassung der Verrechnungspreise zum Verlust der Investitionsanreize führen.

Die Veranstaltungen von Deloitte für deutsche Klienten bezüglich der Verrechnungspreise

Am 21. Oktober 2014 hat das Team von Deloitte, das sich auf Verrechnungspreise spezialisiert, zusammen mit dem German Desk ein Seminar für deutsche Klienten unter dem Namen „News in Transfer Pricing“ (Änderungen im Bereich Verrechnungspreise) veranstaltet. Dieses Seminar hatte einen großen Erfolg und aus der ersten Reaktion der Klienten war offenbar, dass die Frage der Verrechnung für sie sehr wichtig und interessant ist. Dank solcher Seminare richten die Klienten ihre Aufmerksamkeit mehr auf die Verrechnungspreise und die potenziellen damit verbundenen Risiken, und sie bekommen diesbezüglich unsere volle Unterstützung (z.B. Ausfüllung des Fragebogens der tschechischen Steuerbehörde, Vorbereitung der Verrechnungspreisdokumentation, eine umfassende Analyse der von dem Unternehmen benutzten Verrechnungspreise, usw.).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Marek Romancov

Partner

+420 246 042 889

mromancov@deloittece.com



Jiří Teichmann

Senior Manager

+420 246 042 291

jteichmann@deloittece.com

FATCA und OECD – allgemeine Standards der Berichterstattung

In den letzten Wochen kam es im Hinblick auf den Austausch von Bankdaten für Zwecke der Besteuerung zu mehreren wichtigen Ereignissen. Im Rahmen der OECD werden durch die Initiative unter dem Titel Common Reporting Standard (CRS) Meldeprozesse eingeführt. Aufgrund dieses Standards werden die einzelnen Staaten Vereinbarungen bezüglich des Informationsaustausches über Bankkonten von Bürgern oder Steueransässigen abschließen. Zu diesem Zeitpunkt haben sich mehr als 45 Staaten zur Annahme von CRS verpflichtet, wobei der Informationsaustausch unter den Staaten, die solche Vereinbarungen abschließen, erst ab 2016 erfolgt. Die Tschechische Republik gehört zu den Staaten, die sich zu einer baldigen Annahme von CRS verpflichtet haben. Anfang September hat die OECD eine Modellvereinbarung für CRS (Competent Authority Agreement - CAA) veröffentlicht und den CRS-Standard sowie die CAA-Vereinbarung um einen ausführlichen Kommentar ergänzt. Zusammen schaffen der CRS-Standard, die CAA-Vereinbarung und der Kommentar eine Grundlage für einen gemeinsamen Berichterstattungsstandard, den die einzelnen Staaten gemäß dem Plan bis 2016 einzuführen haben.

In Zusammenhang mit der oben beschriebenen Entwicklung wird auch das Gesetz über den Austausch von Informationen über Bankkonten mit anderen Staaten zum Zwecke der Steuerverwaltung vorbereitet. Sobald dieses in Kraft tritt, wird es in der Tschechischen Republik einen gesetzlichen Rahmen für den Informationsaustausch schaffen, der entweder auf der zwischenstaatlichen Vereinbarung zum Zwecke des FATCA-Gesetzes oder auf den zwischen der Tschechischen Republik und anderen Staaten als Teil von CRS abgeschlossenen Vereinbarungen basiert. Weitere Änderungen bezüglich der steuerlichen Berichterstattung sind bald zu erwarten.

Praktische Erfahrungen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Tipps

Ein Arbeitsverhältnis kann durch eine Vereinbarung, Kündigung, Aufhebung, sofortige Aufhebung des Vertrags oder Aufhebung des Vertrags während der Probezeit beendet werden.

Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsgesetzbuch stellt Bedingungen für den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung. Die Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss schriftlich abgeschlossen werden, andernfalls ist sie ungültig. Das Arbeitsverhältnis endet an dem in der Vereinbarung bestimmten Tag. Falls hierfür der dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung vorausgehende Tag bestimmt wird, wird das Arbeitsverhältnis an dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung beendet, da die Vereinbarung nicht rückwirkend geschlossen werden darf. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist vor allem für den Arbeitgeber günstig, da sie vom Arbeitnehmer vor Gericht nur sehr schwer angefochten werden kann. Zu den weiteren Vorteilen der Vereinbarung gehört die Tatsache, dass diese mit dem Arbeitnehmer auch in der Schutzfrist (z.B. während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, der Mutterzeit oder des Elternurlaubs) abgeschlossen werden darf.

Ist in der Vereinbarung ein unzutreffender Grund angegeben, beeinflusst dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Das ist besonders bei den aus organisatorischen Gründen abgeschlossenen Vereinbarungen wichtig, bei denen Zweifel bezüglich deren Existenz und Beweiskraft bestehen.

Soll die Vereinbarung aus organisatorischen Gründen abgeschlossen werden oder weil der Arbeitnehmer wegen eines Arbeitsunfalls, einer arbeitsbedingten Erkrankung oder einer potenziellen arbeitsbedingten Erkrankung die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, muss dem Arbeitgeber eine Abfindung in der im § 67 des Arbeitsgesetzbuchs vorgeschriebenen Höhe gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn die Gründe in der Vereinbarung nicht ausdrücklich angegeben sind. Die Abfindung kann darüber hinaus auch in der Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestimmt werden.

Vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer nur aus einem der im Arbeitsgesetzbuch ausdrücklich genannten Gründe kündigen. Im Unterschied zur Aufhebungsvereinbarung darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht während einer Schutzfrist (z.B. während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, der Mutterzeit oder des Elternurlaubs) kündigen.

Bei der Kündigung aus organisatorischen Gründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine andere Stelle anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn es zur selben Zeit in dem Unternehmen eine freie Stelle gibt, die der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Art der Tätigkeit und auf den Arbeitsort ausfüllen könnte.

Bei der Kündigung wegen Redundanz sollte festgestellt werden, welche Tätigkeit der Arbeitnehmer tatsächlich ausgeübt hat. Sollte der Arbeitnehmer tatsächlich eine andere Tätigkeit ausgeübt haben als in dem Arbeitsvertrag festgehalten, können bei der Kündigung Probleme entstehen. Über die Auswahl des Arbeitnehmers, der nicht mehr benötigt wird, entscheidet ausschließlich der Arbeitgeber; das Gericht ist nicht berechtigt, diese Entscheidung zu überprüfen, die Auswahl darf jedoch niemanden diskriminieren.

Der Kündigung aus gesundheitlichen Gründen muss ein Arztgutachten zugrundeliegen. Dieses muss nicht nur alle vom Gesetz und den Verordnungen vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, sondern auch die Aussage, ob der Grund der langfristigen Arbeitsunfähigkeit ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung, eine potenzielle arbeitsbedingte Erkrankung oder ein anderer allgemeiner Grund ist; andernfalls ist die Kündigung ungültig.

Arbeitsrecht nach der Neuregelung 2014: Änderungen

In Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuch war es notwendig, auch das Arbeitsgesetzbuch zu ändern, um es dem neuen Recht anzupassen.

Das neue Konzept des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat auch viele Aspekte des Arbeitsrechts beeinflusst. Das Konzept des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*) und das Prinzip des Schutzes der schwächeren Partei betrifft insbesondere den Abschluss von Arbeitsverträgen. Dieser wird auch durch die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Nachstehend fassen wir die wichtigsten Änderungen zusammen.

Vorformulierte Vertragsbedingungen (Adhäsionsverträge)

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch führt den Begriff der Verträge ein, die so abgeschlossen werden, dass eine der Parteien nur begrenzte oder gar keine Möglichkeit hat, ihren Inhalt zu beeinflussen. Solche Verträge bezeichnet das neue Bürgerliche Gesetzbuch als Adhäsionsverträge. Die schwächere Partei wird gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch bei Nachteilhaftigkeit oder Unverständlichkeit einzelner Vertragsbestimmungen stärker geschützt. Besondere Bestimmungen, die z.B. nur schwierig zu verstehen sind, sind ungültig, falls die stärkere Partei nicht beweist, dass der Sinn solcher Bestimmungen der schwächeren Partei ausreichend erklärt worden ist. Weiter sind solche Bestimmungen ungültig, die ohne Grund besonders ungünstig sind.

Ob der Arbeitnehmer als die schwächere Partei betrachtet wird, hängt vom Einzelfall ab. Es wird bestimmt Fälle geben, in denen der Arbeitnehmer nicht als die schwächere Partei betrachtet wird. Nicht alle Arbeitsverträge werden als Adhäsionsverträge einzustufen sein, gleichwohl ist dies deswegen sehr wahrscheinlich, weil Arbeitnehmer oft keine Möglichkeit haben, den Inhalt des Arbeitsvertrags zu beeinflussen, und in den meisten Fällen werden sie auch die schwächere Partei sein.

Das Konzept des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen

Weiter hat das neue Bürgerliche Gesetzbuch das Konzept des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen eingeführt. Es handelt sich um solche Fälle, in denen die Parteien ein Stadium erreichen, in dem der Abschluss des Vertrags in hohem Maß wahrscheinlich ist. Die Partei, die trotz der berechtigten Erwartungen der Gegenpartei die Verhandlungen über einen Vertragsabschluss beendet, handelt unredlich. Die unredlich handelnde Partei ist schadenersatzpflichtig. Dies könnte z.B. den Abschluss von Arbeitsverträgen betreffen, wo eine unbegründete Beendigung der Verhandlungen vor dem Unterzeichnen des Arbeitsvertrags seitens des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zur Schadenersatzpflicht führen kann. Es wird daher nötig sein, für einen solchen Schritt einen fairen Grund zu haben.

Aufrechnung und Vereinbarung über den Einbehalt von Arbeitsentgelt

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet eine ausdrückliche Regel über die Zulässigkeit einer einseitigen Aufrechnung einer Forderung des Arbeitgebers gegen Arbeitsentgelt oder eine andere Vergütung, falls diese nicht die Hälfte des Gehalts übersteigt. Das Arbeitsgesetzbuch beinhaltet eine ergänzende Sonderregel, laut derer der Arbeitgeber zu einer einseitigen Aufrechnung gegen Arbeitsentgelt insoweit greifen kann, als durch den höchstens hälftigen Einbehalt nicht das Existenzminimum angetastet wird.

Dieselben Beschränkungen gelten auch für die Vereinbarung über den Einbehalt von Arbeitsentgelt gemäß § 2045 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vereinbarung kann deswegen nur für den Einbehalt einer Summe abgeschlossen werden, die nicht höher als die Hälfte des Gehalts ist, wobei dem Arbeitnehmer das Existenzminimum ausgezahlt werden muss.

Liegenschaften und Liegenschaftskataster gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch („**NBGB**“) hat zu Jahresbeginn eine ganze Reihe von Änderungen in das tschechische Zivilrecht eingeführt.

Seit dem 1. Januar 2014 werden Gebäude allgemein als Bestandteil des Grundstücks betrachtet, auf dem sie errichtet sind, und gelten deswegen nicht mehr als selbstständige Gegenstände von Transaktionen. Dies gilt jedoch am Tag des Inkrafttretens des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches nur unter der Voraussetzung, dass das Gebäude und das Grundstück demselben Eigentümer (bzw. denselben Miteigentümern) gehörten, oder später, sobald das Eigentum an Gebäude und Grundstück in einer Hand vereint werden.

Wenn das Gebäude einen anderen Eigentümer hat als das Grundstück, kann das NBGB die Übertragung sowohl des Gebäudes als auch des Grundstücks wesentlich komplizieren. Gemäß NBGB besteht auf das Gebäude und das Grundstück ein gegenseitiges Vorverkaufsrecht, aufgrund dessen ein Eigentümer immer verpflichtet ist, dem Anderen die jeweilige Immobilie zum Kauf anzubieten, wenn er dieses gegen Entgelt übertragen möchte. Ziel ist es natürlich, das Eigentum an Grundstück und Gebäude jeweils so schnell wie möglich zusammenzuführen.

Das neue BGB ermöglicht es jedoch unter bestimmten Bedingungen, auch in der Zukunft ein Gebäude auf einem Grundstück zu errichten, das einem anderen Besitzer gehört, ohne dass dieses Gebäude zum Bestandteil des Grundstücks würde. Dies kann insbesondere durch die Bestellung eines Erbbaurechts erreicht werden oder dadurch, dass das Gebäude nur auf Zeit errichtet wird.

Das Erbbaurecht ermöglicht es, auf einem Fremdgrundstück einen Bau zu errichten, und es bezieht sich auch auf den jeweiligen Bau. Das Erbbaurecht kann belastet und übertragen werden (einschließlich des betreffenden Bauwerks). Aus dem Erbbaurecht berechnete Person und gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes ist der sogenannte Bauherr. Die Dauer des Erbbaurechts ist auf höchstens 99 Jahre begrenzt. Jedes Mal, wenn die vereinbarte Dauer des Erbbaurechts abläuft, ist das Erbbaurecht aufgrund einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer zu erneuern. Falls keine neue Vereinbarung abgeschlossen wird, kann das Gebäude für die Hälfte seines Wertes an den Grundstückseigentümer übertragen werden. Das Erbbaurecht kann auch für bestehende Gebäude begründet werden und so das gesetzliche Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers auf die auf dem Grundstück errichteten Gebäude begrenzen.

Ein provisorisches Gebäude, das sich auf einem Fremdgrundstück befindet, wird gemäß dem neuen BGB ebenfalls nicht zum Bestandteil des Grundstücks. Ein provisorisches Gebäude auf einem Fremdgrundstück zu errichten, ist auch aufgrund eines Mietvertrags oder einer Dienstbarkeit möglich. Das neue BGB definiert jedoch den Begriff des provisorischen Gebäudes nicht. Wir sind der Meinung, dass der provisorische Charakter des Gebäudes vor allem objektiv beurteilt werden soll, d.h. gemäß seinem wirtschaftlichen Zweck und Gebrauch. Zu einem gewissen Maß kann auch der subjektive Standpunkt des Bauherrn berücksichtigt werden, d.h. ob er vorhatte, ein Gebäude für einen begrenzten Zeitraum zu errichten.



Eine weitere von dem neuen BGB eingeführte Neuheit ist das Prinzip der materiellen Publizität (des öffentlichen Glaubens); dies wird jedoch den Liegenschaftskataster erst ab dem 1. Januar 2015 betreffen.

Bisher begünstigen die Rechtsvorschriften wesentlich die Person, die der tatsächliche Eigentümer des Gebäudes ist, und zwar unabhängig davon, was im Liegenschaftskataster eingetragen ist. Nun aber gilt, dass wenn der wirkliche Stand nicht dem Eintrag in dem Liegenschaftskataster entspricht, die auf keinen Fall die Person schädigen soll, die die Immobilie z.B. von der in dem Liegenschaftsregister eingetragenen Person kauft, und zwar trotz der Tatsache, dass diese Person gar nicht Eigentümerin der Immobilie war. Der Erwerber wird zum Eigentümer, weil er sich in gutem Glauben auf eine Katastereintragung verlassen hat.

Gelingt es jemandem, ohne Wissen des Eigentümers die Übertragung einer Immobilie in den Liegenschaftskataster eintragen zu lassen, und versäumt der Eigentümer sodann die Frist, innerhalb derer er gegen diesen Eintrag angehen kann, verpassen, dann verliert er seine Immobilie. Aus diesem Grund empfehlen wir Immobilieneigentümern, dass sie aktiv und regelmäßig (am besten jeden Monat) die Einträge im Liegenschaftskataster kontrollieren, um sicherzustellen, dass es bezüglich ihrer Immobilie zu keiner unberechtigten Handlung kommt.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Nutzung der vom Kataster angebotenen Änderungsverfolgung hinsichtlich Immobilien.. So wird der Besitzer gleich informiert, wenn es bei der jeweiligen Immobilie zu einer Änderung kommt, z.B. zu ihrer Übertragung oder Verpfändung. Diese Möglichkeit gibt es jedoch nur für diejenigen, die auf die jeweilige Immobilie ein Sachrecht haben (z.B. für die Eigentümer oder die aus dem Sachrecht berechtigten Personen).

Für Rückfragen zu Arbeits- und Liegenschaftsrecht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Jan Procházka
advokát (tschechischer Rechtsanwalt)
+420 246 042 913

Ambruz|Dark

Ambruz & Dark Deloitte Legal s.r.o., advokátní kancelář
(tschechische Rechtsanwaltskanzlei)

Arbeitsprogramme 2014-2020

Während der Sitzungsperiode der Regierung im Juli 2014 wurden die Operationellen Programme für den Zeitraum 2014-2020 gebilligt. Diese wurden sodann im Entwurf zur Rücksprache nach Brüssel gesandt, und es wurde die Verhandlung mit der Europäischen Kommission über deren endgültige Fassung aufgenommen. Diese ist in einigen Monaten zu erwarten.

Die Tschechische Republik kann in dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 ca. 600 Milliarden CZK aus neun Operationellen Programmen schöpfen, wobei die meisten Finanzmittel für die Unterstützung der regionalen Entwicklung, der Verkehrsinfrastruktur und der Unternehmenstätigkeit vorgesehen sind. Die erste Aufforderung zur Schöpfung der Finanzmittel aus den europäischen Fonds ist Anfang nächsten Jahres zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Operationellen Programme und ihre Leitungsorgane dargestellt.

Titel des Operationellen Programms	Leitungsorgan
Integriertes regionales Arbeitsprogramm	Ministerium für regionale Entwicklung
Arbeitsprogramm der Landesentwicklung 2014-2020	Ministerium für Landwirtschaft
Arbeitsprogramm Unternehmenstätigkeit und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit	Ministerium für Industrie und Handel
Arbeitsprogramm Forschung, Entwicklung und Bildung	Ministerium für Bildung, Jugend und Körpererziehung
Arbeitsprogramm Beschäftigung	Ministerium für Arbeit und Soziales
Arbeitsprogramm Umwelt	Umweltministerium
Arbeitsprogramm Verkehr	Ministerium für Verkehr
Arbeitsprogramm Technische Unterstützung	Ministerium für regionale Entwicklung
Arbeitsprogramm Prag – Wachstumspol Tschechische Republik	Magistrat der Hauptstadt Prag

Im Zusammenhang mit der Reform der Kohäsionspolitik bringt der neue Programmplanungszeitraum eine ganze Reihe von Änderungen mit sich. Im Hinblick darauf, dass der Gesamtbetrag der der Tschechische Republik zugewiesenen Finanzmittel niedriger als im vergangenen Zeitraum ist, sind eine Senkung der Anzahl geförderter Tätigkeiten und eine engere Definition der strategischen Bedürfnisse zu erwarten. Die Förderung wird insbesondere auf folgende Bereiche gerichtet sein: Forschung und Entwicklung, Innovationen, Bildung, Infrastruktur, digitale Agenda, Umwelt und Energieeffizienz, Unterstützung der Beschäftigung sowie kleine und mittlere Unternehmen. Die Europäische Kommission fordert auch, dass die Tschechische Republik und andere EU-Mitgliedsstaaten klare, transparente, messbare und verantwortliche auf Ergebnisse orientierte Ziele festlegen, was mittels Vereinfachung und Bürokratieabbau bei der Nutzung der Mittel aus den Strukturfonds unterstützt werden soll.

Im nächsten German Desk Report werden wir weitere Informationen zu den Operationellen Programmen Unternehmenstätigkeit und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit (OPPIK) und Umwelt (OPŽP) bringen.

Cash-Pooling und dessen Rechnungslegung

Begriffsbestimmung

Cash-Pooling ist ein Mittel zur Optimierung von Firmenkonten. Üblicherweise nutzen Unternehmen mehrere laufende Konten. Cash-Pooling bietet ihnen die Möglichkeit alle Bankkonten in ein sogenanntes Master-Konto zu konsolidieren, sodass der Gesamtsaldo aller Konten auf täglicher Basis verzinst wird. Als Vorteil gilt ohne Zweifel die Tatsache, dass Unternehmen somit der Verzinsung von Kontokorrentkonten ausweichen können, falls der negative Saldo eines Kontos mit dem positiven Saldo eines anderen Kontos ausgeglichen werden kann. Cash-Pooling kann natürlich nicht nur für Unternehmen nützlich sein, die mehrere Bankkonten haben, sondern auch für Unternehmen in einem Konzern, wo dies dem Finanzmanagement der ganzen Gruppe dient.

Die Banken bieten ihren Firmenkunden normalerweise reales Cash-Pooling an, wo es zur physischen Übertragung von Salden von allen Konten auf ein Konto kommt, das als Master-Konto bestimmt wurde, oder auch fiktives Cash-Pooling, das die gleiche Effektivität der Zinsoptimierung wie bei physischem Cash-Pooling bietet, doch ohne die Notwendigkeit der physischen Übertragung von Kontensalden.

Wie sind die buchhalterischen Auswirkungen von Cash-Pooling?

Bei fiktivem Cash-Pooling kommt es zu keinen physischen Überweisungen von Geldsalden, weswegen diese Form von Cash-Pooling keine buchhalterischen Folgerungen hat. Im Gegensatz dazu ist bei realem Cash-Pooling die Frage zu beantworten, ob das Unternehmen befugt ist, über das auf das Master-Konto überwiesene Geld jederzeit zu verfügen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das Cash-Pooling im Konzern so ausgestaltet, dass es sich beim realen Cash-Pooling faktisch um ein dem Konzern gewährtes Darlehen handelt. Dann wird der Saldo des Cash-Pooling-Kontos nicht als Bankkonto oder kurzfristiger Bankkredit ausgewiesen, sondern als Forderung oder Verbindlichkeit im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen. Ähnlich erfolgt der Ausweis in der Kapitalflussrechnung. Falls das betreffende Unternehmen keine Möglichkeit hat, über die Finanzmittel auf dem Cash-Pooling-Konto zu verfügen, ist das Cash-Pooling-Konto nicht in die Geldmittel und Geldäquivalente einzubeziehen, sondern unter Finanzflüssen aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.



Gesetzliche Pflicht zur Cash-Pooling-Berichterstattung

Manche Cash-Pooling-Geschäfte können Gegenstand der Berichterstattung an die Tschechische Nationalbank sein. Dies geschieht auf Basis der Verordnung Nr. 235/2013 über die Berichtspflicht statistisch bedeutsamer Personen und dient dem Zwecke der Erstellung der Statistik über die Zahlungsbilanz, die Investitionsposition und den Schuldendienst gegenüber dem Ausland. Diese Verordnung bestimmt den Kreis von berichtenden Personen, die verpflichtet sind, der Tschechischen Nationalbank Berichte laut den Verordnungsanlagen vorzulegen. Als zu berichtende Personen werden die folgenden Personen definiert:

- Inländische Investoren mit direkten Investitionen im Ausland, deren Anteilshöhe am Unternehmen einer ausländischen Gesellschaft oder die Höhe von gewährten oder aufgenommenen Krediten im Rahmen der direkten Investition im Ausland zum Ende des Kalenderjahres mindestens 2,5 Mio. CZK betragen
- Inländische Unternehmen mit direkter Investition seitens eines ausländischen Investors, dessen Anteil am Unternehmen der bezüglichen Person oder die Höhe der im Rahmen der direkten Investition des ausländischen Investors im Inland gewährten oder aufgenommenen Krediten zum Ende des Kalenderjahres mindestens 25 Mio. CZK betragen
- Personen, deren gesamte Aktiva oder Passiva im Bezug zum Ausland zum Ende des Kalenderjahrs mindestens 200 Mio. CZK betragen
- Personen, bei denen die Gesamtjahreshöhe von Finanzkrediten, die gegenüber dem Ausland gewährt oder aufgenommen wurden, zum Ende des Kalenderjahrs mindestens 100 Mio. CZK beträgt.

Falls also ein Unternehmen seine Form des Cash-Pooling als Konzerndarlehen (reales Cash-Pooling) ansieht und Cash-Pooling-Geschäfte mit ausländischen verbundenen Unternehmen vereinbart hat, sollte es bei Überschreitung einer Mindestgrenze von 100 Mio. CZK zum letzten Tag jedes Kalendermonats den Bericht PB, 41-12 der Tschechischen Nationalbank „Finanzkredite und Konten im Ausland“ erstellen und der Tschechischen Nationalbank jeweils bis zum 25. des Folgemonats übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Milan Švec

+420 246 042 135
msvec@deloittece.com



Lukáš Poddaný

+420 246 042 912
lpoddany@deloittece.com

Unsere Veranstaltungen



Am 24. September fand in Pilsen die Fachkonferenz INNOVA 2014 statt. Die Veranstalter des Zusammentreffens von Unternehmen und Wissenschafts- und Forschungsinstituten in der Pilsner Region waren das Regionalbüro Pilsen der IHK Regensburg und die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer, in Zusammenarbeit mit der Westböhmischem Universität und ihrem neuen Forschungszentrum NTIS – New

Technologies for the Information Society. Ziel der Konferenz war es, die Zusammenarbeit zwischen Firmen und Wissenschafts- und Forschungsinstituten in der grenzüberschreitenden Region Pilsen – Oberpfalz zu verstärken und die Entstehung von Arbeitsgruppen oder anderen Formen von Zusammenarbeit zwischen einzelnen Subjekten zu fördern, die im Bereich Innovation tätig sind.

Die Veranstaltung bot den Teilnehmern interessante Themen zum Hauptthema „Forschung und Entwicklung – die Zukunft im Fokus“ und war in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil war besonders für Unternehmen, Forschungsinstitute und Hochschulen aus der tschechischen sowie der deutschen Grenzseite bestimmt. Diese stellten ihre Erfahrungen mit dem Technologietransfer und mit angewandter Forschung vor. Der zweite Konferenzteil schilderte die Finanzierungsmöglichkeiten bei Entwicklungs- und Innovationsprojekten aus regionalen und grenzüberschreitenden Programmen. Die Konferenzteilnehmer wurden ebenfalls über die Möglichkeiten von Steuernachlässen für Forschung und Entwicklung informiert, die von Antonín Weber, Manager in der Steuerabteilung von Deloitte Tschechische Republik und Leiter des Pilsner Büros von Deloitte, vorgestellt wurden. Zum Schluss des ganztägigen Treffens, an dem fast 150 Personen teilnahmen, konnte wer wollte noch an einer Führung durch das Gelände der Unternehmen MBtech Bohemia s.r.o. und ZF Engineering Plzeň s.r.o. teilnehmen, die Partner der Konferenz waren.

Das Thema „Forschung und Entwicklung – die Zukunft im Fokus“ ist das Schlüsselthema der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer für dieses Jahr. Ein weiteres Treffen mit Beteiligung von Deloitte zu diesem Thema fand am 23. Oktober in Kopřivnice in Nordmähren statt, an dem wieder Vertreter von bedeutenden Unternehmen und Instituten teilnehmen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Antonín Weber

+420 246 042 394

antoweber@deloittece.com

Kontakt



Jörg Wiederhold

German Desk Partner

+420 246 042 805

jwiederhold@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.

Nile House

Karolinská 654/2

186 00 Praha 8 - Karlín

Tschechische Republik

Tel.: +420 246 042 500

Fax: +420 246 042 555

www.deloitte.cz



Jan Grunert

Global Employer Services

+420 246 042 181

jgrunert@deloittece.com



Jan Procházka

Ambruz & Dark Deloitte Legal s.r.o.,

advokátní kancelář

+420 246 042 913

jprochazka@deloittece.com

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, ihre Mitgliedsunternehmen und verbundene Subjekte. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. Die DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) als solche gewährt keine Dienstleistungen an Klienten. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und deren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte in Mitteleuropa ist eine regionale Organisation von Einheiten, die unter dem Dach der Deloitte Central Europe Holdings Limited vereinigt sind, die eine Mitgliedsfirma des Deloitte Touche Tohmatsu Limited-Vereins in Mitteleuropa ist. Die Fachdienstleistungen werden von den Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited erbracht, die selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited gehören in der mitteleuropäischen Region zu den führenden Unternehmen, die ihre Dienstleistungen mittels ihrer mehr als 3 900 Mitarbeiter aus 34 Büros in 17 Ländern gewähren.